CDU und FDP

Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Jörg Bambeck, Wolfgang E. Züll

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Antrag

Datum: 19.11.2010
Drucksachen-Nr.: 10/0422

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	23.11.2010	öffentlich / Entscheidung

---

Betreff

Änderungsantrag zu Antrag Drucksachen-Nr.: 10/0392, TOP 13.1.5 der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 23.11.2010

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen an welchen Stellen im Stadtgebiet Sankt Augustin unter planungsrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten besonders ausgewiesene Hundeauslaufflächen eingerichtet werden können, die auch den Anforderungen des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) bzw. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften genügen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Flächen möglichst zur Nutzung von verschiedenen Sankt Augustiner Ortsteilen zugänglich sind.
2. Die Verwaltung ermittelt die notwendigen Ausbaukosten und legt dem Fachausschuss eine gesonderte Entscheidungsvorlage zur Beschlussfassung vor.

Sachverhalt / Begründung:
Den Bedürfnissen der Hundehalter zur Bereitstellung besonders ausgewiesener Hundeaus-

laufflächen ist in ausreichender Anzahl im Stadtgebiet Sankt Augustin zu entsprechen. Die derzeit existierende Hundeauslauffläche an der Schulstraße in Niederpleis/Mülldorf befindet sich im unbebauten Außenbereich und ist weit genug von der Wohnbebauung entfernt.

Die Antragsteller bezweifeln, dass im Bereich des B-Planes Buschweg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung als Hundeauslauffläche vorliegen. Der Bebauungsplan setzt konkret einen Grünausgleich fest. Die Umzäunung besteht nur für die Zeit der Aufwuchspflege der Bäume und soll später entfernt werden. Zukünftig soll eine freie Begehbarkeit der Flächen möglich sein. Schon heute befinden sich großflächige Lücken in der Zaunanlage, insofern sind die besonderen Schutzvoraussetzungen aus dem LHundG NRW nicht gegeben.

Das Wohngebiet Buschweg ist weiterhin gekennzeichnet durch eine besonders familienfreundliche Bebauung mit offenen Gärten und zum Teil fehlenden Grundstückseinfriedungen. Kleinkinder bewegen sich dort frei im öffentlichen Raum auf den ausgewiesenen Spielstraßen und den Zuwegen zum Bolzplatz. Eine unmittelbar am Wohngebiet angrenzende Hundeauslauffläche die auch den Anforderungen des LHundG NRW zu entsprechen hat ist deshalb undenkbar.

gez. Jörg Bambeck gez. Georg Schell gez. Claudia-Feld-Wielpütz

gez. Wolfgang E. Züll